

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. **Allgemeines**

Für alle unsere Offerten und Auftragsbestätigungen gelten ergänzend die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einkaufs- und Lieferbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
2. **Angebote**

Unsere Angebote und Preislisten sind in vollem Umfang stets freibleibend und unverbindlich. Sie verpflichten uns insbesondere nicht dazu, den Auftrag anzunehmen.
3. **Vertragsabschluss**

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung die Annahme schriftlich bestätigt hat oder spätestens bei Annahme der Lieferung durch den Besteller. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
4. **Umfang der Lieferungen und Leistungen**

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser, abschliessend aufgeführt.
5. **Technische Beschreibungen**
 - 5.1 Die in unseren Prospekten, Preislisten und Offerten enthaltenen Abbildungen, technischen Daten (Abmessungen, Leistungen, Gewichte usw.) entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik. Sie sind jedoch freibleibend und unverbindlich. Änderungen im Sinne einer technischen Weiterentwicklung behalten wir uns jederzeit ohne vorherige Mitteilung vor.
 - 5.2 An allen Zeichnungen, Entwürfen, Kostenvorschlägen usw. behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die genannten Unterlagen werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Sie sind dem Lieferanten auf erstes Verlangen hin zurückzugeben.
6. **Preise**
 - 6.1 Ohne anders lautende Abmachung verstehen sich die Preise in Schweizerfranken, netto ab Werk, ohne Verpackung, Porto und Versicherung.
 - 6.2 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis separat berechnet und nicht zurückgenommen.
 - 6.3 Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr und andere Bewilligungen, sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle zu tragen.
 - 6.4 Annahme und Ausführung von Bestellungen können von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
 - 6.5 Änderungen von Preisen infolge Erhöhung der Rohstoffpreise, Arbeitslöhne, Frachtkosten, Zoll- und Kursschwankungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
 - 6.6 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 9.2 genannten Gründe verlängert wird, oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.
7. **Zahlungsbedingungen**
 - 7.1 **Bei Aufträgen bis zu Fr. 20'000.--**

30 Tage nach Lieferung bzw. Versandbereitschaftsmeldung, sofern sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, netto ohne Abzug

Bei Aufträgen über Fr. 20'000.--
1/3 der Auftragssumme bei Aufgaberteilung,
1/3 der Auftragssumme nach halber Lieferfrist
1/3 der Auftragssumme bei Lieferung bzw. nach Versandbereitschaftsmeldung, sofern sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert.
Zahlungen netto ohne Abzug.
 - 7.2 Ein Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.
 - 7.3 Bei Nichteinhalten der Zahlungstermine sind an uns für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizer Nationalbank zu entrichten. Die Verzugsfolgen treten ein, ohne dass es unserer Mahnung bedarf.
8. **Eigentumsvorbehalt**

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferung, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts, instandhalten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
9. **Lieferfrist**
 - 9.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
 - 9.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
 - c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält
- 9.3 Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, soweit die Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Konventionalstrafe dahin.
- 9.4 Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.
10. **Übergang von Nutzen und Gefahr**
 - 10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.
 - 10.2 Ohne besondere Weisungen erfolgt der Versand nach unserem Ermessen.
 - 10.3 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.
11. **Prüfung und Abnahme der Lieferung, Mängelrüge**
 - 11.1 Beanstandungen, insbesondere von Transportschäden oder bei Verlust der Lieferung, sind vom Besteller sofort bei der Bahnstation bzw. der Poststelle anzubringen.
 - 11.2 Die Lieferung ist sofort nach Empfang durch den Besteller zu prüfen. Festgestellte Mängel sind sofort, spätestens innert 10 Tagen seit Empfang der Lieferung, schriftlich zu beanstanden. Verspätete oder mündliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.
 - 11.3 Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, so hat der Besteller dem Lieferanten umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben.
 - 11.4 Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und/oder Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.
12. **Garantie**
 - 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
 - 12.2 Der Lieferant trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz schadhafter Teile in seiner Werkstatt entstehen. Alle anderen Kosten, wie z.B. die Feststellung und Lokalisierung des Schadens, Ausbau und Wiedereinbau der Geräte, Transport, gehen zu Lasten des Bestellers. Können die schadhaften Teile aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht in seinen Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus erwachsenen Mehrkosten, einschliesslich Reise- und Transportkosten, zu Lasten des Bestellers.
 - 12.3 Die Garantiezeit beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen an Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
 - 12.4 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
 - 12.5 Für sämtliche Einflüsse auf Lieferungen, die von uns nicht im voraus bestimmbar sind, ebenso für Lieferungen, deren technische Konzeption (Daten) wir nicht selbst bestimmt haben, übernimmt der Besteller die Verantwortung.
 - 12.6 Von der Garantie ausgeschlossen sind alle Schäden, die entstanden sind durch Frost, Eindringen von Fremdkörpern, verschlammte oder verschmutzte Leitungen, normale Abnutzung, Nichtbeachten der Leistungsfähigkeit, der Betriebs- und Wartungsvorschriften, übermässige Beanspruchung, Druckschläge, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder elektrolytische Einflüsse, Erosion oder Kavitation, nicht vom Lieferanten ausgeführte Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
 - 12.7 Der Lieferant lehnt jede Garantieleistung ab, wenn der Besteller seine im Zeitpunkt der Schadenmeldung fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat.
13. **Ausschluss weiterer Haftungen**

Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
14. **Rücknahmen**

Für von uns ordnungsgemäss gelieferte Waren besteht kein Anspruch auf Rücknahme. Eine solche kann nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfolgen. Eine Warengutschrift wird nur für fabrikneue Lieferungen im Originalzustand abzüglich Umtriebs-, Fracht- und allfälliger Instandstellungskosten erteilt. Einzel- und Sonderausführungen können in der Regel nicht zurückgenommen werden.
15. **Auftragsannullierung**
 - 15.1 Annullierung durch den Besteller
Eine Annullierung ist nur mit unserem Einverständnis möglich. Wir behalten uns vor, allfällige, bis zur Annullierung bereits aufgelaufene Kosten und Spesen zu verrechnen.
 - 15.2 Annullierung durch den Lieferanten
Im Falle der nachträglichen Unmöglichkeit der Lieferung steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrages zu. Im Falle der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausdrücklich ausgeschlossen.
16. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**
 - 16.1 Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
 - 16.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.